

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Saalfeld

Auf Grund der Satzungsänderung vom 5. März 1999 und Artikel 9 der Artikelsatzung der anzeigepflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung vom 28. November 2001 sowie die §§ 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161)), der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 (BGBl. I 2. 1658) und § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 19. April 1995 wird nachfolgende Satzung neu bekannt gemacht:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten werden entsprechend der Standgröße monatlich Gebühren erhoben; für Jahrmärkte erfolgt dies für die jeweilige Veranstaltung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontfläche des Standes und beträgt 5 Euro, bei verkürzten Marktzeiten, wie beispielsweise an Samstagen und Sonntagen, 3,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

- (2) Die Zusatzgebühr pro Kraftfahrzeug/Tag beträgt:
 1. für Pkw 2,50 Euro
 2. für Kleintransporter 5,00 Euro
 3. für Lkw 10,00 Eurobei verkürzten Marktzeiten, wie beispielsweise an Samstagen und Sonntagen
 4. für Pkw 1,25 Euro

- | | | |
|----|----------------------|-----------|
| 5. | für Kleintransporter | 2,50 Euro |
| 6. | für Lkw | 5,00 Euro |

Die Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (3) Kleinproduzenten, die Obst, Gemüse, Naturerzeugnisse ausschließlich aus eigener Produktion feilbieten, entrichten pro Platte (ca. 1,20 m) 2,50 Euro pro Markttag. Die Zusatzgebühr für Kraftfahrzeuge regelt sich nach Abs. 2.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Angaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschuldiger eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
 3. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 08.08.90 aufgehoben.

Saalfeld, den 28.11.02

Beetz
Bürgermeister

